

BVGer D-4764/2025 vom 24. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4764_2025

FR: TAF D-4764/2025 du 24 juillet 2025

IT: TAF D-4764/2025 del 24 luglio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Wie in bereits in der Zwischenverfügung vom 10. Juli 2025 festgehalten wurde, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Festgestellt wurde darin ebenfalls, dass die

D-4764/2025 Seite 6 Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht wurde und der Beschwerdeführer zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist (vgl. a.a.O. E. 1). Nachdem der einverlangte Kostenvorschuss innert angesetzter Frist bezahlt wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Das SEM hält in der angefochtenen Verfügung zur Begründung seines Entscheides fest, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Dies begründet es im Einzelnen im Wesentlichen damit, dass gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts seien mehrstündige Festnahmen beziehungsweise Festhaltungen, selbst wenn sie von gewissen Taten begleitet seien, in der Regel als

zu wenig intensiv zu erachten, um flüchtlingsrechtlich relevant zu sein. Entsprechend seien auch die von ihm geltend gemachten Massnahmen zum Aufbau von Druck auf seine Familie sowie die mehrmaligen, zuweilen gewaltbehafteten Befragungen nicht als derart intensiv zu erachten, dass ihm ein weiterer Verbleib in der Heimat nicht hätte zugemutet werden können. Diese Feststellung werde insbesondere dadurch belegt, dass sich von seinen nahen Angehörigen – darunter sein jüngerer Bruder, welcher beim letzten und für den Beschwerdeführer fluchtauslösenden Vorfall gemeinsam mit ihm betroffen gewesen sei, sowie sein älterer Bruder, der sich gemäss seiner Darstellung über längere Zeit unschuldig in Untersuchungshaft befunden habe – fast alle noch immer in C. _____ aufhalten würden. Der Beschwerdeführer habe sich zudem auch in verschiedenen anderen Landesteilen in der Türkei aufhalten können, ohne dass er dort je Verfol-

D-4764/2025 Seite 7 gungsmassnahmen seitens der Behörden zu befürchten gehabt habe. Seine Ansicht, dass er überall in der Türkei Opfer staatlicher Unterdrückung hätte werden können, basiere auf einem Erlebnis in H. _____, als eine ihm unbekannt Person erklärt habe, Informationen über ihn aus seiner Heimatstadt erhalten zu haben. Allerdings habe er auch in seiner Zeit in H. _____ keine Probleme erlebt. Somit sei nicht zu erkennen, dass er ausserhalb seines Heimatorts jemals von den Behörden beobachtet oder kontaktiert worden sei. Er habe folglich Nachteile geltend gemacht, die sich aus lokal oder regional beschränkten Verfolgungsmassnahmen ableiten würden. Da er sich gemäss seinen Angaben bereits mehrmals in anderen Regionen der Türkei aufgehalten und in vielen verschiedenen Städten – er habe K. _____, F. _____, D. _____ und L. _____ genannt – Verwandte habe, wäre es ihm zuzumuten gewesen, sich ausserhalb seiner Heimatregion innerhalb der Türkei niederzulassen. Die von ihm geltend gemachten Nachteile, welche zu seiner Ausreise geführt hätten, seien folglich nicht als intensiv im Sinne des Asylrechts zu bewerten. Zudem hätte er sich diesen Verfolgungsmassnahmen durch einen Wegzug in einen anderen Teil seines Heimatlandes entziehen können. Der Beschwerdeführer mache weiter geltend, in der Türkei seien nach seiner Ausreise Ermittlungen wegen Propaganda für eine Terrororganisation gemäss Art. 7 Abs. 2 des Anti-Terrorgesetzes (ATG) gegen ihn eingeleitet worden. In diesem Zusammenhang sei er mit einem Haftbefehl gesucht worden. Entsprechend drohe ihm bei einer Rückkehr eine lange Gefängnisstrafe und Folter. Dazu sei zunächst festzuhalten, dass er sich in der Türkei bislang keiner Straftat schuldig gemacht habe und deshalb als strafrechtlich unbescholten gelte. Es sei darauf hinzuweisen, dass die eingereichten Dokumente aus vorliegenden türkischen Strafverfahrensakten über keine (verifizierbaren) Sicherheitsmerkmale verfügen würden, und sich daher sehr einfach fälschen liessen. Es sei auch öffentlich bekannt, dass Strafverfahrensakten in der Türkei problemlos gegen Entgelt beschafft werden könnten. Deshalb hätten diese Dokumente lediglich einen geringen Beweiswert. Die Frage, ob es sich um echte Verfahrensdokumente handle, könne angesichts der nachfolgenden Erwägungen jedoch offenbleiben. Das Bundesverwaltungsgericht habe im Koordinationsurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 festgehalten, welche Kriterien bei Ermittlungsverfahren wegen Propaganda für eine Terrororganisation (Art. 7 Abs. 2 ATG) und Präsidentenbeleidigung (Art. 299 tStGB; türkisches Strafgesetzbuch) erfüllt sein müssten, so dass solche Ermittlungsverfahren flüchtlingsrecht-

D-4764/2025 Seite 8 liche Relevanz erlangen würden. In seinem Fall seien Anfang des Jahres (...) Untersuchungen aufgrund seiner Posts auf Twitter eingeleitet worden. In diesem Rahmen sei ein Haftbefehl gegen ihn erlassen worden. Dem Wortlaut der entsprechenden

Dokumente sei zu entnehmen, dass er zur Einvernahme festgenommen und danach wieder freigelassen werden sollte. Die letzten ihm verfügbaren Dokumente zu seinem Verfahren würden von Ende (...) 2023 stammen. In der Türkei würden Ermittlungsverfahren oft in teils hoher Zahl eingeleitet, aber häufig auch wieder eingestellt. Von den eröffneten Ermittlungsverfahren wegen ATG-Delikten, inklusive Propaganda für eine Terrororganisation gemäss Art. 7 Abs. 2 ATG, und dem Straftatbestand der Präsidentenbeleidigung sei die durchschnittliche Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung im Jahr 2023 und 2024 nicht höher als 10% gelegen. Gemäss Bundesverwaltungsgericht würden diese rechtlichen Durchschnittswerte, auch im Fall mehrerer Ermittlungsverfahren, kaum den Grad der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erreichen. Zudem habe das Bundesverwaltungsgericht schon wiederholt auf Erfahrungen mit der Praxis der türkischen Strafjustiz hingewiesen, wonach bei diesen Delikten – namentlich bei Ersttätern ohne geschärftes oppositionelles Profil – die Strafrahmen in der Regel nicht ausgeschöpft würden (Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder weniger) und allfällige Freiheitsstrafen in der Praxis der türkischen Gerichte häufig in Anwendung von Art. 51 tStGB bedingt ausgesprochen würden oder die Verkündung des Strafurteils aufgeschoben werde (sogenannte HAGB-Urteile). Diese Schlussfolgerung gelte entgegen der von ihm erläuterten Einschätzung seitens seines Anwalts in der Türkei, wonach dem Beschwerdeführer eine mehrjährige Haftstrafe drohe, auch für seine Konstellation. Es sei nach Einschätzung der Vorinstanz im Rahmen der allfälligen Vollstreckung des Vorführbefehls zur Einvernahme – auch unter Berücksichtigung der Menschenrechtslage in der Türkei – zudem nicht mit einem systematischen Risiko von Misshandlungen oder Folter im Kontext des ihm zur Last gelegten Straftatbestandes auszugehen, zumal auch in seinem Einzelfall aufgrund der vorliegenden Akten kein solches Risiko ersichtlich sei. Da er strafrechtlich nicht vorbelastet sei und kein relevantes politisches Profil aufweise, bestehe für ihn nach dem Gesagten keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt zu werden. Demnach erfülle er die genannten Kriterien gemäss bundesverwaltungsrechtlicher Rechtsprechung nicht kumulativ, weswegen das von ihm geltend gemachte Strafverfahren nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen könne.

D-4764/2025 Seite 9

E. 4.2

In der Beschwerde wird im Wesentlichen geltend gemacht, das SEM sei seit fast drei Jahren in der Lage gewesen, die eingereichten Unterlagen einer amtsinternen Analyse zu unterziehen. Hätte sie diese Analyse durchgeführt, wären heute diesbezüglich keine offenen Fragen geblieben, weshalb der Fall zur neuen Beurteilung beziehungsweise zur amtsinternen Analyse an die Vorinstanz zurückzuweisen sei. Die Schwester des Beschwerdeführers habe den staatlichen Druck nicht mehr aushalten können und sei in die Schweiz geflüchtet. Sie habe auch in der Schweiz um Asyl ersucht. Sie habe dann in der Schweiz Asyl erhalten. Obwohl der Beschwerdeführer dies in den beiden Anhörungen erwähnt habe, werde weder der Name noch das Dossier der Schwester mit keinem Wort in der angefochtenen Verfügung erwähnt. Deswegen sei der Fall zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Im Falle einer Rückkehr in die Türkei sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die türkischen Behörden den Beschwerdeführer angesichts seines politischen Hintergrunds als Mitglied der Familie M._____ und als Regimegegner erkennen würden. Gleichzeitig müsse angenommen

werden, dass die heimatlichen Behörden den Verdacht hegen würden, dass er sich in Europa im Dunstkreis der PKK bewege und sich daher aus türkischer Sicht politisch missliebig engagiere. Er habe deshalb eine begründete Furcht, wegen seiner kurdischen Identität und wegen seines offenen Strafverfahrens ernsthafte Nachteile zu erleiden. Festzuhalten sei, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise eine begründete Furcht vor drohender flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung gehabt habe. Eine solche objektiv begründete Furcht vor Verfolgung sei unter Berücksichtigung der aktuellen Lage im Heimatstaat und der konkreten familiären Umstände im heutigen Zeitpunkt noch zu bejahen. Es bestehe keine innerstaatliche Fluchtalternative. Er sei nach H._____, E._____, G._____, D._____, F._____ gezogen, aber auch an diesen Orten – teilweise auch von den Behörden – behelligt worden. Zurzeit werde er in der Türkei per Haftbefehl gesucht. Die Voraussetzungen gemäss dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4103/2024 vom

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Begründete Furcht vor Verfolgung besteht nach konstanter Rechtsprechung nur dann, wenn hinreichend Anlass zur Annahme besteht, die behauptete Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen - eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2).

E. 6.1

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung dargelegt, aus welchen Gründen die Frage, ob es sich bei den eingereichten türkischen Verfahrensakten um echte Dokumente handle, offenbleiben könne. Es hat entgegen der Darstellung der Beschwerde erwähnt, dass es das Dossier der Schwester (N [...]) im Rahmen der Entscheidungsfindung konsultiert hat (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. I 4.). Im Übrigen ist die Behauptung in der Beschwerde, die Vorinstanz habe wesentliche Aussagen des Beschwerdeführers nicht zur Kenntnis genommen, nicht zutreffend. Schliesslich lässt sich aus dem blossen Umstand, dass der Beschwerdeführer respektive sein Rechtsvertreter mit der Sachverhaltswürdigung und den Schlussfolgerungen der Vorinstanz nicht einverstanden ist, nicht ableiten, das SEM habe seine Abklärungspflicht verletzt beziehungsweise den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig oder unrichtig festgestellt. Ob die Würdigung des zur Begründung des Asylgesuches geltend gemachten Sachverhalts zutreffend ist oder nicht, betrifft allein die Frage der materiellen Richtigkeit des Asylentscheids. Es besteht mithin kein Anlass, die Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache - wie beantragt - zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6.2

In der Zwischenverfügung vom 10. Juli 2025 wurde festgehalten, die Vorinstanz sei mit überzeugender Begründung zum Ergebnis gelangt, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Diese Einschätzung ist auch nach einer erneuten Prüfung der Akten zu bestätigen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorweg auf die weitgehend zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. Ziff. II) und die obige Zusammenfassung derselben (vgl. E. 4.1) verwiesen werden. Insbesondere ist es auch zutreffend und in Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass kein Anlass zur Annahme besteht, dass Personen, gegen die in der Türkei wegen ihrer Beiträge in Social-Media-Plattformen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren - wie im Falle des Beschwerdeführers wegen Propaganda für eine terroristische Organisation - betroffen sind, nicht generell eine mit einem Politmalus behaftete unbedingte Haftstrafe zu befürchten haben, die sich auch tatsächlich zu verbüssen hätten. Ergänzend anzufügen ist, dass begründete Furcht vor Verfolgung nach konstanter Rechtsprechung nur vorliegt, wenn hinreichend Anlass zur Annahme besteht, die Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen - eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2). Eine - wie in der Beschwerde dargelegte (vgl. S. 7, 8 und 9, je unten) - nur auf blossen Mutmassungen beruhende Furcht vor Verfolgung ist im flüchtlingsrechtlichen Sinne nicht begründet.

E. 6.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländer-rechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50, je m.w.H.).

E. 7.2

Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung ausführlich und zutreffend aus, weshalb der Vollzug der Wegweisung vorliegend zulässig, zumutbar und möglich sei (vgl. angefochtene Verfügung, Ziff. III). Auf Beschwerdeebene wird nichts vorgebracht, was zu einer von derjenigen der Vorinstanz abweichenden Beurteilung führen könnte. Es kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt nach dem Gesagten ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG [SR 142.20]).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten desselben dem Be- schwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 21. Juli 2025 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.
(Dispositiv nächste Seite)

D-4764/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.